

Bericht des Ausschusses für Schulen, Kultur und Sport

betreffend das Gesetz, mit dem das O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1976 geändert wird (O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1981)

(L-218/4-XXII)

In den Angelegenheiten der äußeren Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der öffentlichen Pflichtschulen ist gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG. 1929 Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung.

Die vom Bundesgesetzgeber in diesen Angelegenheiten mit Ausnahme der Unterrichtszeit getroffenen grundsatzgesetzlichen Regelungen im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, i. d. F. der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965, 173/1966, 289/1969, 234/1971 und 323/1975 sind im O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1976, LGBl. Nr. 47, i. d. F. LGBl. Nr. 75/1980 ausgeführt.

Der Bundesgesetzgeber hat mit der 6. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 142/1980, auch Grundsatzbestimmungen des Schulorganisationsgesetzes geändert. Das im Entwurf vorliegende Gesetz, mit dem das O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1976 neuerlich abgeändert werden soll, enthält die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesen geänderten Grundsatzbestimmungen.

Weiters sollen im O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1976 die Bestimmungen über die Aufnahme sprengelfremder Pflichtschüler (§ 43) geändert, Regelungen betreffend die Kostentragung einer allenfalls durchgeführten Schülerbeaufsichtigung außerhalb der Unterrichtszeit (§ 46) und Bestimmungen über die Durchbrechung der Rechtskraft von Verwendungsbeurteilungen (§ 55) neu aufgenommen werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I:

Zu den Z. 1 bis 5:

Nach Art. V Abs. 1 lit. c und d der 6. Schulorganisationsgesetz-Novelle sind die Ausführungsgesetze der Länder zu den grundsätzlichen Bestimmungen dieser Novelle innerhalb eines Jahres ab der Kundmachung (11. April 1980) zu erlassen und mit 1. September 1980 bzw. 1. September 1981 in Kraft zu setzen.

Die für die Ausführungsgesetzgebung der Länder in Frage kommenden Grundsatzbestimmungen der 6. Schulorganisationsgesetz-Novelle betreffen

die Änderung einer Schulartbezeichnung (Sonderschule für Gehörlose) sowie die Einführung und Stärke von Leistungsgruppen in den Unterrichtsgegenständen Deutsch und Mathematik an Polytechnischen Lehrgängen sowie den Gruppenunterricht in den Polytechnischen Lehrgängen allgemein.

Die O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1981 übernimmt aus der diesbezüglichen grundsatzgesetzlichen Regelung der 6. Schulorganisationsgesetz-Novelle des Bundes im Art. I Z. 1 und 3 die bindend vorgeschriebene neue Nomenklatur „Sonderschule für Gehörlose (Institut für Gehörlosenbildung)“ für die bisherige Sonderschule für taubstumme Kinder (Taubstummeninstitut) im § 14 Abs. 2 lit. e und § 16 Abs. 1 des O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1976.

Der neue Text des § 17 Abs. 2 und 3 des O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1976 in Z. 4 der vorliegenden Novelle betreffend den Polytechnischen Lehrgang ist wörtlich der 6. Schulorganisationsgesetz-Novelle entnommen.

Der auf den einzelnen Polytechnischen Lehrgang bezogene Durchschnittswert bei der Mindestschülerzahl der Leistungsgruppen im § 20 Abs. 2 soll innerhalb des vom Grundsatzgesetzgeber vorgegebenen Rahmens — insbesondere ohne die nach dem Grundsatzgesetz zulässige Zahl von Leistungsgruppen zu überschreiten — die bestmögliche Einteilung der Schüler in Leistungsgruppen ermöglichen.

Die Formulierung des § 20 Abs. 4 soll den offensichtlichen Zweck der entsprechenden grundsatzgesetzlichen Bestimmung im Ausführungsgesetz klar zum Ausdruck bringen. Danach soll durch Zusammenfassung von Schülern mehrerer Klassen der Unterricht in alternativen Pflichtgegenständen ermöglicht werden, wenn sonst die hierfür geforderten Mindestschülerzahlen (§ 1 b O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1976) nicht erreicht werden.

Zu den Z. 6 und 7:

Gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG. 1929 umfaßt der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde neben den im Art. 116 Abs. 2 B-VG. 1929 angeführten Angelegenheiten alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Ge-

meinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Die Gesetze haben derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu bezeichnen. Gemäß § 4 Abs. 2 O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1976 sind die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde solche des eigenen Wirkungsbereiches. Dazu gehören im besonderen auch die Aufgaben, die einer Gemeinde als gesetzlicher Schulerhalter oder als gesetzlicher Heimerhalter zukommen. Es ist davon auszugehen, daß die zitierte Bestimmung des O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1976 verfassungskonform ist und daß daher die der Gemeinde auf Grund des O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1976 zukommenden Aufgaben Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches sind.

Gemäß Art. 119a Abs. 8 B-VG. 1929 können einzelne von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu treffende Maßnahmen, durch die auch überörtliche Interessen im besonderen Maß berührt werden, insbesondere solche von besonderer finanzieller Bedeutung, durch die zuständige Gesetzgebung an eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebunden werden. Als Grund für die Versagung der Genehmigung darf nur ein Tatbestand vorgesehen werden, der die Bevorzugung überörtlicher Interessen eindeutig rechtfertigt. Gemäß Art. 119a Abs. 3 B-VG. 1929 ist das Aufsichtsrecht von den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung auszuüben. Da der Genehmigungsvorbehalt gemäß Art. 119a Abs. 8 B-VG. 1929 wohl das die Gemeindeautonomie am meisten einschränkende Aufsichtsmittel ist, hat der Verfassungsgesetzgeber nur in sehr eingeschränktem Ausmaß den einfachen Gesetzgeber zur Anordnung dieses Aufsichtsmittels ermächtigt. Nur wenn überörtliche Interessen im besonderen Maß berührt werden, insbesondere solche von finanzieller Bedeutung, soll die Gemeinde dieser Beschränkung unterworfen werden (siehe hierzu auch Klaus Berchtold, Gemeindeaufsicht). Durch die Aufnahme sprengelfremder Volksschüler können überörtliche Interessen mit zum Teil erheblichen finanziellen Auswirkungen berührt werden. Die Anordnung des Genehmigungsvorbehalts scheint daher verfassungsrechtlich unbedenklich.

Es ist jedoch davon auszugehen, daß eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen dann nicht eintritt, wenn die Gemeinde als Schulerhalter der zuständigen Schule der Aufnahme des Schülers in eine andere Schule zustimmt. Der Genehmigungsvorbehalt soll daher auf jene Fälle eingeschränkt werden, in denen sich die Schulsitzgemeinde des Schulsprengels des Antragstellers gegen die Aufnahme in den anderen Schulsprengel ausspricht. Dazu ist auch eine Ergänzung des § 43 Abs. 2 notwendig.

Für den Fall, daß die betroffenen Gemeinden im Bereich von zwei Bezirksschulräten liegen, sollen nunmehr beide angehört werden. Für eine allenfalls notwendige Genehmigung wäre die Bezirks-

verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich die zur Bewilligung der Aufnahme zuständige Gemeinde (§ 43 Abs. 1) liegt.

Zu den Z. 8 und 9:

Es scheint gerechtfertigt, die mit der von verschiedenen Gemeinden auf Grund der Umstände eingerichteten Schülerbeaufsichtigung verbundenen Kosten dem Schulerhaltungsaufwand zuzurechnen. Die vorgesehene Regelung soll gemäß Art. 15 Abs. 6 B-VG. 1929 ohne eine entsprechende Grundsatzbestimmung getroffen werden. Durch diese, den Wirkungsbereich der Gemeinden betreffende Regelung wird die vom Land geübte Förderung der Schülerbeaufsichtigung nicht berührt.

Zu Z. 10:

Bei Vorliegen bestimmter Umstände, die zu einer Gefährdung der Gesundheit oder der Sicherheit von Menschen in Schulen führen können (z. B. veraltete Brandschutzanlagen), ist die Durchbrechung des Grundsatzes der Rechtskraft von Bescheiden im Hinblick auf die besonderen Gefahren, die von solchen Anlagen ausgehen können, unbedingt erforderlich. Zuständig für die Erlassung derartiger Bescheide soll in sämtlichen Fällen die Landesregierung sein.

Zu den Z. 11 und 12:

Diese Bestimmung ergänzt den Geltungsbereich der Sonderbestimmung zur Durchführung von Schulversuchen. Schulversuche nach § 17 Abs. 3 alter Fassung soll es auf Grund der geänderten grundsatzgesetzlichen Bestimmungen ab 1. September 1981 nicht mehr geben.

Zu Z. 13:

Für die Zwecke der Vollziehung der Schulversuchsbestimmungen durch das Land, welches hierfür insofern zuständig ist, als durch Schulversuche an Pflichtschulen die äußere Organisation betroffen ist, scheint es zweckmäßig, im Hinblick darauf, daß im O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1976 die durch die 4. und 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle des Bundes vorgeschriebenen Schulversuche an den allgemeinbildenden und an den berufsbildenden Pflichtschulen in Oberösterreich zwar bezüglich ihres Inhaltes, nicht aber in Bezug auf ihre zeitliche Terminisierung angeführt sind, in einem neuen zusätzlichen Paragraphen 63b des O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1976 die diesbezüglichen sachlichen Regelungen der 4., 5. und 6. Schulorganisationsgesetz-Novelle betreffend die für die Durchführung der Schulversuche in Frage kommenden Schuljahre auch in das Ausführungsgesetz zu übernehmen.

Zu Art. II:

Das Inkrafttreten der Bestimmungen der Z. 1 bis 5 und 12 mit 1. September 1980 bzw. 1. Septem-

ber 1981 ist durch die Bestimmungen der 6. Schulorganisationsgesetz-Novelle zwingend vorgeschrieben.

Finanzielle Auswirkungen der Regelungen betreffend die Polytechnischen Lehrgänge (Art. I Z. 4 und 5):

Die Statistik weist mit Stand vom 1. Oktober 1980 folgende Polytechnische Lehrgänge in Oberösterreich auf:

23 selbständige PL	mit 96 Klassen und 2.730 Schülern
105 PL an Hauptschulen	mit 160 Klassen und 3.911 Schülern
6 PL an Volksschulen	mit 8 Klassen und 167 Schülern
6 PL an Sonderschulen	mit 8 Klassen und 98 Schülern
140 PL	mit 272 Klassen und 6.906 Schülern

Durch die Teilung der Klassen in Unterrichtsgruppen, wie sie die 6. Schulorganisationsgesetz-Novelle und auch die vorliegende Novelle des O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1976 vorsehen, werden, obwohl die Klassenschülerhöchstzahlen nicht herab-

gesetzt werden, dennoch, und zwar infolge des neu eingeführten Schülergruppenunterrichtes, mehr Stunden als bisher zu halten sein. Dadurch erhöht sich in weiterer Folge naturgemäß die Zahl der Lehrerdienstposten. Da gemäß § 3 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 673, der Bund den Ländern von den Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) der Landeslehrer an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen, zu denen die Polytechnischen Lehrgänge gehören, 100% ersetzt, erwachsen dem Land Oberösterreich durch die vorliegende Novelle betreffend die Polytechnischen Lehrgänge keine zusätzlichen Kosten. Der Bund beziffert seine diesbezüglichen Kosten für die Neugestaltung des Polytechnischen Lehrganges ab 1. September 1980 in seiner Regierungsvorlage vom 26. Juni 1980 zur 6. Schulorganisationsgesetz-Novelle mit einem Mehraufwand von etwa 27.800.000,— S jährlich; im Jahre 1980 rechnet er mit einem Mehraufwand von etwa 9.265.000,— S.

Der Ausschuß für Schulen, Kultur und Sport beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem das O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1976 geändert wird (O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1981), beschließen.

Linz, am 11. Juni 1981

Buchinger
Obmann

Dr. Pühringer
Berichterstatter

Gesetz

vom 1981,

mit dem das O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1976 geändert wird
(O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1981)

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1976, LGBl. Nr. 47, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 75/1980 wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 2 lit. e hat zu lauten:
„e) Sonderschule für Gehörlose (Institut für Gehörlosenbildung);“
2. Im § 14 Abs. 3 hat an die Stelle der Wendung „lit. b, c, d, f und h“ die Wendung „lit. b bis h“ zu treten.
3. Im § 16 Abs. 1 hat an die Stelle der Wendung „Sonderschule für taubstumme Kinder“ die Wendung „Sonderschule für Gehörlose“ zu treten.
4. § 17 Abs. 2 und 3 hat zu lauten:
„(2) Die Schüler des Polytechnischen Lehrganges sind unter Bedachtnahme auf eine für die Unterrichtsführung erforderliche Mindestschülerzahl in Klassen zusammenzufassen.
(3) Die Schüler mehrerer Klassen sind in den Pflichtgegenständen Deutsch und Mathematik nach ihrer Leistung in Leistungsgruppen zusammenzufassen; eine derartige Zusammenfassung kann auch bei Schülern einer Klasse erfolgen, sofern am betreffenden Polytechnischen Lehrgang nur eine Klasse geführt wird.“
5. § 20 hat zu lauten:

„§ 20**Klassenschülerzahl**

(1) Die Zahl der Schüler einer Klasse des Polytechnischen Lehrganges soll im allgemeinen dreißig betragen und darf sechsunddreißig nicht übersteigen. Für Polytechnische Lehrgänge, die einer Sonderschule angeschlossen sind, gelten die im § 16 genannten Klassenschülerzahlen entsprechend der Behinderungsart.

(2) In den Pflichtgegenständen Deutsch und Mathematik sind Leistungsgruppen nach Maßgabe folgender Bestimmungen einzurichten: Die Schülerzahl der in einem Polytechnischen Lehr-

gang eingerichteten Leistungsgruppen darf dreißig nicht überschreiten und im Durchschnitt dieser Leistungsgruppen fünfzehn nicht unterschreiten; sofern der Polytechnische Lehrgang nur aus einer Klasse mit mindestens zwanzig Schülern besteht, sind zwei Leistungsgruppen einzurichten. Die Anzahl der Leistungsgruppen eines Polytechnischen Lehrganges darf die Anzahl der Klassen des betreffenden Polytechnischen Lehrganges um höchstens eine, ab einer Klassenzahl von sechs um höchstens zwei und ab einer Klassenzahl von elf um höchstens drei Leistungsgruppen überschreiten.

(3) Der Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Berufskunde und Praktische Berufsorientierung, Lebende Fremdsprache, Maschinschreiben, Werkerziehung, Hauswirtschaft und Kinderpflege sowie Leibesübungen ist statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen. Jedoch darf die Schülerzahl, bei welcher der Unterricht in Schülergruppen zu erteilen ist, für den Unterricht in Berufskunde und Praktische Berufsorientierung, Lebende Fremdsprache und Leibesübungen dreißig, in Maschinschreiben fünfundzwanzig, in Werkerziehung zwanzig und in Hauswirtschaft und Kinderpflege sechzehn nicht unterschreiten; dies gilt nicht für die Trennung des Unterrichtes in Leibesübungen nach Geschlechtern.

(4) Zur Ermöglichung des Unterrichtes in den alternativen Pflichtgegenständen können die Schüler mehrerer Klassen einer Schule zusammengefaßt werden, soweit hiebei die auf Grund der Abs. 1 und 2 sowie des zweiten Satzes des Abs. 3 bestimmte Schülerzahl nicht überschritten wird.

(5) In den Unterrichtsgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen können Schüler mehrerer Klassen auch von mehreren Schulen zusammengefaßt werden."

6. § 43 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:

"Im letzteren Falle hat jedoch der Antragsteller die Schulsitzgemeinde seines Schulsprengels gleichzeitig vom Ansuchen zu verständigen; diese hat ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen zwei Wochen, ihre Stellungnahme der Schulsitzgemeinde der um die Aufnahme ersuchten Schule mitzuteilen."

7. § 43 Abs. 3 bis 6 hat zu lauten:

"(3) Die Bewilligung (Abs. 1) darf nur verweigert werden, wenn sie eine Überfüllung einer Klasse oder eine Klassenteilung, oder hinsichtlich der Schule, deren Sprengel der Schulpflichtige angehört, eine Minderung der Organisationsform oder eine Gefährdung des Bestandes zur Folge hätte oder wenn die sich aus der beantragten Aufnahme ergebenden Nachteile einer der beteiligten Schulerhalter in organisatorischer oder finanzieller Hinsicht die für den Schüler zu erwartenden Vorteile in pädagogischer Hinsicht oder hinsichtlich anderer Interessen des

Schülers (wie z. B. der Sicherheit oder Zumutbarkeit des Schulweges) wesentlich überwiegen.

(4) Die Gemeinde als Schulerhalter hat vor Erteilung einer Bewilligung die Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen, wenn sich die Schulsitzgemeinde des Schulsprengels des Antragstellers in ihrer Stellungnahme (Abs. 2) gegen die Erteilung der Bewilligung ausgesprochen hat. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Gründe zur Verweigerung der Bewilligung gemäß Abs. 3 vorliegen. Wird der für die Bewilligung zuständigen Gemeinde nicht innerhalb eines Monats nach Einlangen des entsprechenden Antrages bei der Bezirksverwaltungsbehörde ein Grund für die Versagung der Genehmigung mitgeteilt, so gilt die Genehmigung mit dem Ablauf der Frist als erteilt.

(5) Die Parteistellung der in einem Verfahren nach den Abs. 1 bis 4 beteiligten Gebietskörperschaften richtet sich nach § 4. Vor Erlassung des Bescheides gemäß Abs. 3 hat die Gemeinde den Bezirksschulrat — kommen nach der Lage der beteiligten Gemeinden zwei Bezirksschulräte in Betracht, beide Bezirksschulräte — zu hören; ist der Schulerhalter das Land, so ist der Landesschulrat zu hören.

(6) Nichtschulpflichtige Personen können vom gesetzlichen Schulerhalter in eine öffentliche Berufsschule dann aufgenommen werden, wenn hiedurch keine Überfüllung der Schule (Klasse) eintritt."

8. § 44 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Unter Erhaltung einer öffentlichen Pflichtschule im Sinne dieses Gesetzes ist die Bereitstellung und Instandhaltung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und Lehrmittel, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes, die Beistellung des zur Betreuung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften erforderlichen Hilfspersonals sowie die Tragung des Aufwandes für eine allenfalls eingerichtete Beaufsichtigung der Schüler im Bereich der Schulliegenschaften außerhalb der Unterrichtszeit zu verstehen."

9. Im § 46 ist nach lit. h der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen und folgende lit. i anzufügen:

„i) die allenfalls eingerichtete Beaufsichtigung der Schüler außerhalb der Unterrichtszeit gemäß § 44 Abs. 1."

10. Dem § 55 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Ergibt sich nach Erteilung einer Verwendungsbeurteilung gemäß Abs. 3, daß Gebäude, einzelne Räume oder sonstige Liegenschaften oder Liegenschaftsteile nicht mehr den Erfordernissen der Sicherheit oder den Grundsätzen der Schulhygiene entsprechen, so ist die Vorschreibung der zusätzlich erforderlichen Auflagen

durch die Landesregierung unter möglicher Schonung erworbener Rechte zulässig. Dies gilt sinngemäß für Schulliegenschaften nach § 66 Abs. 3.“

11. § 57 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Abweichend von den einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes gelten zum Zwecke der Durchführung von Schulversuchen gemäß Art. II §§ 2 bis 5 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 234/1971, gemäß Art. II § 2 und Art. III der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, und gemäß Art. II der 6. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 142/1980, die Bestimmungen dieses Hauptstückes.“

12. § 57 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Auf Schulversuche gemäß § 5 Abs. 3 und § 9 Abs. 2 finden die Bestimmungen dieses Hauptstückes keine Anwendung.“

13. Dem § 63a ist folgender § 63b anzufügen:

„§ 63b

Schulversuchszeitraum

„(1) Schulversuche im Sinne des § 58, des § 59 Abs. 1 und der §§ 60, 61, 62 und 63a können bis zum Schuljahr 1981/82, die Schulversuche gemäß § 63 jedoch nur bis zum Schuljahr 1980/81 begonnen werden. Sie sind je nach der Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen auslaufend abzuschließen.“

„(2) Schulversuche gemäß § 59 Abs. 2 und § 62a können bis zum Schuljahr 1981/82 begonnen werden.“

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 1 bis 3 am 1. September 1980;
2. Art. I Z. 4, 5 und 12 am 1. September 1981;
3. Art. I Z. 6 bis 11 und 13 mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich.